



Schieds- und Disziplinarordnung (SDO)

des Badischen Tennisverbands e.V. (BTv)

in der Fassung vom 11. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachliche Zuständigkeit (Seite 3)
- § 2 Persönliche Zuständigkeit Erschöpfung Rechtsweg (Seite 3)
- § 3 Wahl des Vorsitzenden, der Stellvertreter (Seite 4)
- § 4 Befangenheit (Seite 4)
- § 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften (Seite 4)
- § 6 Verfahren Disziplinarangelegenheiten Antragsrecht (Seite 5)
- § 7 Verfahren Sportangelegenheiten (Seite 5)
- § 8 Verfahrenverbandsinterne Streitigkeiten (Seite 5)
- § 9 Sanktionen (Seite 6)
- § 10 Sanktionen Doping (Seite 6)
- § 11 Entscheidung (Seite 6)
- § 12 Rechtsmittel (Seite 7)
- § 13 Kosten (Seite 7)

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

1. Zweck der SDO ist es, die Zuständigkeit und Verfahrensweise, in Sport- und Disziplinarangelegenheiten sowie bei verbandsinternen Streitigkeiten festzulegen.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen,
 - a. gegen die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des BTV und des Deutschen Tennisbundes (DTB),
 - b. gegen die Anti-Dopingbestimmungen des BTV,
 - c. gegen Anordnungen des Verbandes und seiner Organe,
 - d. gegen den sportlichen Anstand,
 - e. gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Sportangelegenheiten sind Verstöße gegen die Wettspielordnung des BTV, gegen die Turnierordnung, die Ranglistenordnung und Jugendordnung des DTB sowie Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Regeln zur Durchführung der Verbandsspiele.
4. Verbandsinterne Streitigkeiten sind
 - a. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Präsidiums und der Kompetenzteams soweit in die Rechte der Mitglieder unmittelbar eingegriffen wird (§ 23 Nr. 3 Satzung BTV)
 - b. Beschwerden bei Sanktionen bei verspäteter Zahlung (§ 9 Nr. 3 Satzung BTV)
 - c. Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 Satzung BTV)
 - d. Wahlanfechtungen (§ 23 Nr. 3 Satzung BTV)
5. In Sportangelegenheiten ist die Anrufung der Schieds- und Disziplinarkommission nur zulässig, soweit dies in der Satzung, in der SDO und in der Wettspielordnung des Verbandes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2 Persönliche Zuständigkeit Erschöpfung Rechtsweg

1. Der SDO unterliegen:
 - a. die Präsidiumsmitglieder des BTV und deren Beauftragte sowie die Mitglieder der übrigen Organe des Verbandes,
 - b. die dem BTV angeschlossenen Vereine und selbständigen Tennisabteilungen sowie deren Einzelmitglieder,
 - c. ausländische Spieler und Spielerinnen im Verbandsbereich.
2. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit unzulässig.

§ 3 Wahl des Vorsitzenden, der Stellvertreter

1. Die gemäß § 23 der Satzung des Verbandes gewählten drei ständigen Mitglieder der Schieds- und Disziplinarkommission wählen im Anschluss an ihre Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils für die gesamte Amtszeit der Kommission eingesetzt bleiben. Die Namen der Kommissionsmitglieder nebst den Namen der stellvertretenden Mitglieder sind auf der Internetseite des BTV bekannt zu geben. Der Vorsitzende ist für die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Kommission zuständig.
2. Die gewählten Stellvertreter treten nur für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eines ständigen Mitglieds ein. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Schieds- und Disziplinarkommission.
3. Die Geschäftsordnung der Schieds- und Disziplinarkommission wird durch die ständigen Mitglieder und gewählten Stellvertreter zu Beginn der Amtszeit innerhalb von sechs Wochen erlassen, durch das Präsidium bestätigt und im Anschluss auf der Homepage des BTV veröffentlicht.

§ 4 Befangenheit

Über die Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit entscheidet die Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds, an dessen Stelle ein Stellvertreter tritt, endgültig.

§ 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Beschwerden an die Kommission sind zu begründen. Der Vorsitzende der jeweiligen Kommission kann dem Beschwerdeführer eine Ausschlussfrist setzen, nach deren Ablauf ohne weiteres die Zurückweisung des Rechtsmittels erfolgen kann, falls nicht der Beschwerdeführer die Frist einhält oder dringende Gründe glaubhaft macht, welche die Begründung nach Ablauf der Frist annehmbar erscheinen lassen und die Entscheidung nur unwesentlich verzögern.
2. Verfahrensbeteiligte sind sämtliche Personen, Vereine oder Verbandsorgane, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung der Kommission unmittelbar berührt werden.
3. Vor der Entscheidung ist sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu äußern. Ggf. ist den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätze sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist Stellung zu nehmen.
4. Die Entscheidung der Kommission ergeht grundsätzlich im schriftlichen Verfahren; jedoch kann der Vorsitzende in Ausnahmefällen und zum Zwecke der Durchführung einer Beweisaufnahme eine mündliche Verhandlung anordnen.
5. Die Beratung und Beschlussfassung der Kommission sind geheim.
6. Die Entscheidungen der Kommission sind zu begründen und den Verfahrensbeteiligten in Textform bekannt zu machen.

§ 6 Verfahren Disziplinarangelegenheiten Antragsrecht

1. Anzeigen über Verstöße und Verfehlungen sind zunächst dem Präsidenten des Verbandes begründet und in Schriftform über die Geschäftsstelle des BTV zuzuleiten. Die Schieds- und Disziplinarkommission wird nur auf dessen Veranlassung tätig. Lehnt der Präsident des Verbandes es ab, den Fall der Schieds- und Disziplinarkommission zu übergeben oder entscheidet er nicht binnen vier Wochen, so hat der Anzeiger das Recht der Beschwerde an das Präsidium des Verbandes. Dieses entscheidet endgültig.
2. Geht die Anzeige später als 6 Monate nach Kenntnis der entsprechenden Organe beim Präsidenten des BTV ein, ist sie unzulässig und ihr ohne weitere Prüfung nicht nachzugehen. Verjährung tritt ohne Rücksicht auf die Kenntnis ein, wenn der Strafantrag nicht binnen eines Jahres nach dem zu ahndenden Vorgang beim Vorsitzenden eingeht. Die Regelungen in der Anti-Doping-Ordnung bleiben hiervon unberührt.
3. Ergibt sich im Rahmen der Ermittlungen des Präsidenten oder der Schieds- und Disziplinarkommission, dass in dem zu entscheidenden Fall auch andere Personen oder Vereine disziplinarrechtlich zu belangen sind, kann das Verfahren von Amts wegen auch auf diese erweitert werden.

§ 7 Verfahren Sportangelegenheiten

1. Die Kommission wird mit Eingang der gegen die Entscheidungen der Einspruchsinstanzen gerichteten Beschwerdeschrift tätig.
2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Einspruchsinstanz beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission über die Geschäftsstelle des BTV einzulegen. Gleichzeitig ist eine Beschwerdegebühr von EUR 250,00 zu entrichten.
3. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der entsprechenden Gebühren wird die Beschwerde ohne Prüfung verworfen.

§ 8 Verfahren verbandsinterne Streitigkeiten

1. Die Kommission wird mit Eingang der entsprechenden Beschwerdeschrift tätig.
2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach der Wahl beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission über die Geschäftsstelle des BTV einzulegen und schriftlich zu begründen. Gleichzeitig ist eine Beschwerdegebühr von EUR 250,00 zu entrichten. Von Mitgliedern des Präsidiums des BTV ist keine Beschwerdegebühr zu entrichten.
3. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der entsprechenden Gebühren wird die Beschwerde ohne Prüfung verworfen.

§ 9 Sanktionen

1. In Disziplinarangelegenheiten gemäß § 1 Ziffer 2 b-e können folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Geldstrafen gegen Einzelpersonen von EUR 100,00 bis EUR 1.500,00 gegen Vereine und Organe bis EUR 3.000,00.
 - c. befristete Wettspielsperre gegen einzelne Spielerinnen und Spieler
 - d. Ämtersperre
2. Bei geringfügigen Verstößen, bei denen eine Sanktion entbehrlich scheint, kann die Schieds- und Disziplinarkommission das Verfahren einstellen.
3. Die Strafen und Kosten sind vom BTV durch dessen Präsidenten zu vollstrecken.

§ 10 Sanktionen Doping

Bei Dopingverstößen gelten in Abweichung von § 9 folgende Regelungen und Sanktionen:

1. Verschuldensvermutung
Im Zweifel obliegt es dem Beschuldigten, sich bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu entlasten.
2. Sanktionen:
 - a. Annulierung aller in einem Turnier oder Mannschaftswettkampf erzielten Ergebnisse;
 - b. Disqualifikation/Suspendierung
 - c. Öffentliche Verwarnung
 - d. Zeitlich begrenzte bis lebenslange Sperre
 - e. Aberkennung von Ranglistenpunkten
 - f. Geldstrafe
 - g. Rückzahlung von Preisgeldern
 - h. Zeitlich begrenzte bis lebenslange Ämtersperre
 - i. Akkreditierungsentzug.
3. Die Berufung an das DTB-Sportgericht hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Kommission ordnet diese an.

§ 11 Entscheidung

1. Bei nicht rechtzeitigen Einlegen der Beschwerde oder bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der entsprechenden Gebühren wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen.
2. Ist die Beschwerde zulässig, ist ihr entweder teilweise oder ganz statzugeben oder als unbegründet zurückzuweisen.
3. Die Entscheidungen der Kommission sind zu begründen.
4. Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten in Textform bekannt zu machen.
5. In der Entscheidung ist auch über die Verteilung der Kosten zu befinden.

§ 12 Rechtsmittel

1. Die Entscheidungen der Schieds- und Disziplinarkommission in Sportangelegenheiten und in verbandsinternen Streitigkeiten sind endgültig.
2. In Disziplinarangelegenheiten ist gegen die Entscheidung der Schieds- und Disziplinarkommission die Berufung an das DTB-Sportgericht zulässig. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der Disziplinarordnung des DTB und dessen Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 13 Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens in Sportangelegenheiten gelten durch die Beschwerdegebühr als abgegolten. Soweit der Beschwerde stattgegeben wird, sind die entrichteten Gebühren ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Kommission kann anordnen, dass auch bei einer Rücknahme der Beschwerde die Kosten ganz oder teilweise erstattet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.
2. Die Kosten des Verfahrens in Disziplinarangelegenheiten und bei verbandsinternen Streitigkeiten, deren Höhe die Kommission festzusetzen hat, hat im Falle der Bestrafung der Beschuldigte, im Übrigen der Verband, zu tragen. Wird das Verfahren, gleich aus welchen Gründen, insbesondere wegen Geringfügigkeit, oder weil aus sonstigen Gründen eine Bestrafung nicht erforderlich ist, eingestellt, entscheidet die Kommission über die Verteilung der Kosten nach ihrem Ermessen.
3. Bei verbandsinternen Streitigkeiten entscheidet die Kommission, ob und in welchem Umfang Kosten anzusetzen sind.
4. In den Fällen zu Ziff. 1 - 3 werden sonstige Kosten, insbesondere Auslagen, die einem Beteiligten durch die Heranziehung eines Bevollmächtigten entstehen, nicht erstattet.